



**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des
Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK –
3. Änderungssatzung vom 26.11.2008**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK – hat durch seine Verbandsversammlung auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verbandsordnung vom 07.12.2006 in Verbindung mit § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.11.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert am 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 95 ff und 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79,81), den §§ 14 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 19.07.2007 (BGBl. I, S. 1462) und § 5 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes – LAbfWG vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21.12.2007 (GVBl. S. 297), am 26.11.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 **Änderung der Gebührensatzung**

I. Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern - ZAK - vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 07.12.2007, wird wie folgt geändert:

II.1 § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle durch den ZAK betragen ab dem 01.01.2009:

Bezeichnung	Gebühr je Tonne (Mg)
Abfall aus privaten Haushaltungen, einschließlich Biomüll, Stallmist, Gras und Laub (Siedlungsabfall)	273,04 €
Garten- und Parkabfälle, holzartig, lose und gehäckselt	50,28 €
Sperr- und Bauabfall	365,85 €
Sperrabfallholz / A3-Holz	43,95 €
Gewerbe- und Kommunalabfall	248,18 €“

III.2 § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr für die mobile Erfassung, die Abfuhr und den Transport von Sonderabfall mittels eines Schadstoffmobils („Umweltmobil“) bemisst sich nach der Anzahl der Sammeltage, an denen das Schadstoffmobil im Gebiet eines Verbandsmitglieds zum Einsatz kommt, und beträgt ab dem 01.01.2009:

Bezeichnung	Gebühr/Sammeltag
Mobile Erfassung und Abfuhr v. Sonderabfall	559,96 €

Die Gebühr für die stationäre Erfassung von Sonderabfall, für den Weitertransport und die Entsorgung des stationär und mobil erfassten Sonderabfalls beträgt ab dem 01.01.2009:

Bezeichnung	Gebühr/Einwohner/Jahr
Stationäre Erfassung u. Entsorgung v. Sonderabfällen	3,60 €

Als Sammeltag gilt jeder Einsatz des Schadstoffmobils im Gebiet eines Verbandsmitglieds, unabhängig von der Anzahl der Einsatzstunden.“

II.3 § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Die Gebühr für die stationäre Erfassung des von den Einwohnern der Verbandsmitglieder auf dem Wertstoffhof des ZAK angelieferten Abfalls, den Weitertransport und die Entsorgung dieses Abfalls beträgt ab dem 01.01.2009:

Bezeichnung	Gebühr/Einwohner/Jahr
Stationäre Erfassung von Abfall auf dem Wertstoffhof und Entsorgung	9,59 €“

II.4 § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle durch den ZAK betragen ab dem 01.01.2009:

Bezeichnung	Gebühr je Tonne (Mg)
Abfall aus privaten Haushaltungen, einschließlich Biomüll, Stallmist, Gras und Laub (Siedlungsabfall)	273,04 €
Garten- und Parkabfälle, holzartig, lose/gehäckselt	50,28 €
Sperr- und Bauabfall	365,85 €
Sperrabfallholz / A3-Holz	43,95 €
Gewerbe- und Kommunalabfall	248,18 €“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 02.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mehlingen, den 26.11.2008



(Dr. Wimmer-Leonhardt)
-Verbandsvorsteherin-

